

Buchbesprechung

Andrea Maihofer: Geschlecht als Existenzweise

Ulrike Helmer Verlag Frankfurt/Main 1995

Neues zu Differenz und Gleichheit

Die feministische Diskussion auch hinsichtlich juristischer Fragen kreist schon lange um das Begriffspaar von Gleichheit und Differenz. Bevor postmoderne Theorie und Sozialphilosophie die Differenz zu ihrem zentralen Thema machten und bevor Fragen der Multikulturalität auch (rechts-)politisch in den Vordergrund rückten, beschäftigte sich die Frauenforschung mit Diskriminierungsphänomenen. Dabei wurde versucht, geschlechtsbezogene Benachteiligung von Frauen als einen Teil der Geschlechterverhältnisse zu begreifen. In den Blick rückte neben der Vielfalt der Lebenswirklichkeit von Frauen zunehmend die Ambivalenz der Geschlechterrollen und „die andere Seite“, nämlich Männer. Frauenforschung entwickelte sich zu interdisziplinärer Forschung zur Kategorie Geschlecht.

Die Zunahme an theoretischer Komplexität führte praktisch allerdings auch dazu, daß Frauenpolitik mit rechtlichen Mitteln so ohne weiteres nicht mehr zu entwickeln war. Unklar und umstritten war und ist beispielsweise, ob Schutzvorschriften zugunsten von Frauen abgeschafft, auf Männer ausgedehnt oder für alle verändert werden sollten. Streit besteht auch in Fällen wie dem des gemeinsamen Sorgerechts für nichteheliche Eltern, wo Rechte, die bislang nur Frauen zustanden, jetzt auch Männern zugesprochen werden. Grundlegend ist nicht mehr eindeutig, ob sich Recht eigentlich überhaupt auf Frauen oder auf Männer, die es so einheitlich eben nicht gibt, beziehen sollte, wenn Diskriminierung nicht wiederholt, sondern vermieden werden soll. Das verdeutlicht seit vielen Jahren auch die Debatte um Frauenförderrecht. Im Hinblick auf die Gleichheitsfrage meint nun zwar das BVerfG, diese sei verwirklicht, wenn eine Gleichstellung in der Lebenswirklichkeit vorhanden ist. Ob daraus die Aufwertung weiblicher Lebensrealitäten, die Abwertung männlicher Standards oder die Gleichbehandlung unter gemeinsamen Vorzeichen folgt, läßt sich aber nicht vorhersagen.

Andrea Maihofer hat nun mit ihrer Habilitationsschrift einen sehr informativen und anregenden Beitrag zur Klärung dieser Fragen vorgelegt. Als Philosophin hat sie kein rechtsdogmatisches Buch geschrieben, sondern versucht, aus der aktuellen feministischen Debatte auch für die Rechtspolitik Maßstäbe zu entwickeln. Ihre Ausführungen zu „Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz“

befassen sich dabei zentral mit der Frage, was denn letztere nun sei: Maihofer antwortet mit einem Konzept, mit dem sich Geschlecht als Existenzweise verstehen läßt.

Um ihre Position zur Kategorie Geschlecht zu entwickeln, diskutiert Maihofer zunächst die in der Frauenforschung vollzogene Trennung zwischen biologischem und sozialem Geschlecht. In einer hervorragenden, wohlwollenden und doch kritischen Kurzdarstellung der Arbeiten von Laqueur, Duden und Butler, dann auch der Transsexualismus-Forschung von Hirschauer und Lindemann sowie den Beiträgen von Gildemeister/Wetterer arbeitet Maihofer heraus, woran es noch fehlt. Wichtig ist ihr das oft fehlende Bewußtsein für die alltäglich gelebte Geschlechterdifferenz, die sich in sozialem Verhalten und dem Verhältnis zum eigenen Körper niederschlägt. Über die Tatsache einer für jede und jeden selbst erfahrbare Geschlechterdifferenz könnten wir nicht hinweggehen und müßten sie daher auch ernst nehmen: „Eine Alternative gibt es derzeit nicht“ (76). Der Begriff der Existenzweise, den sie von Althusser übernimmt (83 ff.), scheint ihres Erachtens angemessen zu fassen, was sich für uns alle sowohl als soziale Realität, als sprachliche Bezeichnungspraxis und als Zuschreibung von außen und innen dann zu „Frau“ oder „Mann“, also zur Geschlechterdifferenz verdichtet.

Die Zuschreibung ist allerdings oft diskriminierend. Maihofer betont dabei, daß Macht, und zwar auch die Macht, die Frauen benachteiligt, nicht nur als Problem, sondern auch als produktive Kraft begriffen werden müsse. Damit schließt sie sich der Einsicht von Foucault an, daß Unterdrückung nie allein repressiv, sondern auch produktiv sei (79 ff.). Ähnlich ambivalent seien Moral und Recht als Elemente „des hegemonialen Diskurses der Geschlechterdifferenz“ (137). Carol Gilligans Arbeit nimmt Maihofer als Hinweis darauf, daß es nicht nur eine oder zwei (geschlechtsspezifische) Moralen gebe, sondern viele. Erforderlich sei daher „Ambiguitätstoleranz“ (149 f.), die sich im Recht als die Suche nach pluralen Maßstäben wiederfindet.

Im letzten Abschnitt des Buches steht das Recht, oder genauer: die Rechtspolitik, denn auch im Vordergrund. Andrea Maihofer kritisiert zunächst die falsche Pointierung in der frauenpolitischen Debatte um Gleichheit und Differenz. Sie warnt kurz davor, Weiblichkeit aufwerten zu wollen und damit durch die Hintertür doch alte Hierarchien zu stabilisieren. Statt dessen müsse rechtspolitisch Gleichheit als Gleichwertigkeit in der Differenz gefordert werden, wobei darauf zu achten sei, daß nicht der eine, heimlich männliche Maßstab herrsche, sondern viele Maßstäbe zur Geltung kämen. Für die genannten Beispielfälle könnte das bedeuten, Schutzrechte für Frauen durch flexible Vorschriften ablösen zu wollen,

die auf unterschiedlichste Bedürfnisse abstellen, ohne dabei auf die Geschlechterdifferenz zu achten. Frauenförderrecht wäre mit diesem Ansatz eher schwer zu rechtfertigen, stellt es doch auf „Frauen“ ohne Rücksicht auf deren Vielfalt ab und arbeitet es doch implizit mit dem einen Maßstab, der Zugang zu männlich geprägten Erwerbsarbeitsplätzen eröffnet. Alternativ könnte sich aus einem Gleichheitsrecht der Gleichwertigkeit aber ergeben, was sich in neueren Gleichstellungsgesetzen (z.B. § 8 III Berliner LGG) bereits findet: die typischen Erfahrungen von Frauen auch im Bereich der Erwerbsarbeit als gleichwertig neben denen von Männern zu berücksichtigen.

Der Ansatz von Maihofer fordert vorrangig die Sensibilität für Unterschiedlichkeiten, die auf stereotype Sachverhalte abstellendes juristisches Denken oft missen läßt. Zu fragen ist aber, ob das Recht überhaupt so sensibel werden kann, wenn es gleichzeitig allgemein gelten soll. Geht Recht auf verschiedenste Bedürfnisse ein, verzettelt es sich in Einzelfällen, und will es das vermeiden, ist es auf Generalklauseln beschränkt. Maihofers Konzept eines differenzbezogenen Rechts wirft zudem an zwei weiteren Stellen Fragen auf.

Nach Maihofer sollten zum einen allein Frauen darüber entscheiden, welche Differenzen auf- oder abgewertet und welche abgeschafft werden sollen, weil sie Hierarchien sind. „Die inhaltliche Bestimmung der Differenzen muß dabei allerdings *ausschließlich* von den Frauen selbst ausgehen“ (172). Damit macht sie nicht nur alle Frauen – trotz aller Differenz!? – zum Entscheidungsträger, sondern läuft auch Gefahr, sich ins demokratische Abseits zu begeben. Zudem ist m.E. auch mit dem Konzept von Geschlecht als Existenzweise Diskriminierung als Problem in Geschlechterverhältnissen, aber nicht nur eines Geschlechts benannt. Warum sollen dann nur Frauen über Differenzen entscheiden?

Zum anderen geht Maihofer davon aus, daß die Forderung nach Anerkennung der Geschlechterdifferenz zur Anerkennung grundlegender Differenzen, „möglicherweise auch von unlösbarem gesellschaftlichen Dissens“ (171) führen werde. Damit würde Recht nicht nur seine integrative, sondern auch seine dissensschlichtende Funktion verlieren. Ist das gerade in Konflikten, die auf die Geschlechterdifferenz zurückgehen, wo hinter einem Dissens meist eine Hierarchie verborgen ist, wünschenswert? Und ist derartige Dissens mit Maihofers Ziel in Einklang zu bringen, „jede Form gesellschaftlicher Herrschaft“ abzuschaffen (173)?

Andrea Maihofer schreibt selbst, sie habe mit „Geschlecht als Existenzweise“ die „programmatische Grundlage“ für ein angemessenes Verständnis von Geschlecht schaffen wollen. Mit ihrer sehr klaren Art der Darstellung, die einen guten Überblick über

den Stand der Theoriebildung vermittelt, und in der ihr eigenen sehr autoren- und autorinnenfreundlichen Lesart, die Texte trotz mancher Kritik extrem fruchtbar macht, hat sie Schnittstellen zwischen feministischer Theorie und Rechtspolitik hervorragend markiert. Nicht nur sind dem Buch, das im Ulrike Helmer Verlag erschienen ist, viele Leserinnen und Leser zu wünschen, sondern der feministischen Rechtstheorie noch weitere Gelegenheiten, die von Maihofer aufgeworfenen Fragen weiterführend zu behandeln.

Susanne Baer

Frauenrat NW

Resolution

Genitalverstümmelungen sind Menschenrechtsverletzungen

Von der Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane durch Klitoridektomie, Excision oder Infibulation sind nach Schätzungen weltweit mehr als 130 Mill. Frauen und Mädchen betroffen. Vor allem in Afrika, Asien und auf der arabischen Halbinsel werden jähr-